



**Antrag Nr. 7 zur 2. ordentlichen SHFV-Beiratstagung
am 08. November 2014**

Antrag: Richtlinien für die Bildung von Spielgemeinschaften

Antragsteller: SHFV-Schiedsrichterausschuss/SHFV-Vorstand

Antrag: Der Antragssteller hat den Antrag Nr. 7 am 08.11.2014 bis auf weiteres zurückgezogen und soll eine überarbeitete Fassung dem 1. ordentlichen SHFV-Beirat im Jahre 2015 erneut vorlegen:

Die Richtlinien für die Bildung von Spielgemeinschaften werden unter Beibehaltung des übrigen Wortlautes im Bereich – **Bestimmung für den Spielbetrieb/Auf- und Abstieg** – erster Absatz wie folgt neu gefasst, wobei im Übrigen der Wortlaut der Absätze 2, 3 und 4 bestehen bleibt:

Jeder an der Spielgemeinschaft teilnehmende Verein kann Schiedsrichter für die entsprechenden Mannschaften stellen. Diese zählen dann im Sinne des § 9 der Spielordnung für die genannte Mannschaft bzw. für die genannten Mannschaften. Bleibt eine Spielgemeinschaft in der gleichen Zusammensetzung über mindestens 2 Jahre unverändert bestehen, so kommt - unabhängig von der Federführung der Spielgemeinschaft - für die Ahndung eines Schiedsrichterfehlbestandes der beteiligten Vereine an dieser SG § 9 Ziffer 2 zur Anwendung. Ein Wechsel in der Federführung der SG gilt insoweit nicht als eine Veränderung der SG selbst.

Begründung:

Der KFV Stormarn hat dem SHFV in diesem Bereich eine Regelungslücke aufgezeigt und darum gebeten, diese zu schließen.

Folgendes Beispiel mag dieses verdeutlichen:

Die beiden Vereine X und Y unterhalten im Herrenbereich eine SG mit zwei Mannschaften. Die Federführung für die SG wechselt im Jahresrhythmus.

Der Verein Y hat außerdem noch eine Frauenmannschaft und einen Schiedsrichter. Der Verein X hat ebenfalls einen Schiedsrichter.

Nun ergibt sich folgende Konstellation:

Jahr 1: Federführung SG Herren hat Verein Y => 2 Herren-, 1 Frauenmannschaft

=> 1 SR vom Verein Y, 1 SR vom Verein X „geliehen“

=> Ergebnis: Unterschreitung der erforderlichen SR-Zahl um 1

Somit Ordnungsgeld 125.- €, kein Punktabzug für Verein Y

Verein X hat im Jahr 1 keine Mannschaft, „verleiht“ ihren SR und wird gem. § 9 SpO „auf Null“ gestellt.

Jahr 2: Federführung SG Herren hat Verein X => 2 Herrenmannschaften

=> 1 SR vom Verein X



=> Ergebnis: Unterschreitung der erforderlichen SR-Zahl um 1 Ordnungsgeld 125.- €, kein Punktabzug für Verein X
Verein Y hat im Jahr 2 eine Frauenmannschaft und den hierfür erforderlichen SR
=> Ergebnis: Alles o.k., Rückstellung gem . § 9 SpO „auf Null“.

Im Jahr 3 wiederholt sich Jahr 1 usw., usw.

Im Ergebnis zahlen die beteiligten Vereine zwar wechselweise jeweils 125.-€ Ordnungsgeld für die Unterschreitung der erforderlichen SR-Zahl, kommen aber nie in die nächsthöhere Stufe gem. § 9 der SpO, da der jährliche Wechsel der Federführung in der SG dies nicht zulässt.

Die beabsichtigte Änderung soll diese Regelungslücke schließen und eine SG im Ergebnis mit Vereinen gleichstellen, die nicht an einer SG beteiligt sind.

Der Beirat wird um Zustimmung zu obigen Änderungen gebeten.

Im Falle eines positiven Votums treten diese mit Wirkung zum 01.07.2015 in Kraft.